

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§2

Die Angebote sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Aufträge, die auf Grund eines unserer schriftlichen Angebote erfolgen, gelten mit Ablauf einer Frist von 6 Wochen als angenommen, wenn wir nicht innerhalb dieser Frist widersprechen.

Bestätigte Preise stehen bis zur Auslieferung unter dem Vorbehalt von Materialpreis- oder Lohnerhöhungen, es sei denn, dass ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

§3

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen seit Empfang der Rechnung zu leisten. Skonto wird nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Besteller. Diese Kosten sind dem Auftragnehmer zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für vorzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels, im Falle der Nichteinlösung übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

Wird die Zahlungsfrist überschritten, so werden Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommt der Besteller mit mehr als einer Rate in Verzug, so ist die gesamte Restsumme sofort fällig.

Mit vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenansprüche kann der Besteller weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§4

Vereinbarte Herstellungs- und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware das Werk / das Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob sie im Werk des Herstellers oder bei seinen Unterverlieferanten eintreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung notwendiger Ausgangsstoffe. Der Auftragnehmer wird dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.

Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist, so hat der Besteller das Recht, mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen und nach Fristablauf vom Verträge zurückzutreten. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug stehen dem Besteller nicht zu, insbesondere kein Schadenersatzanspruch, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Der Versand geschieht - wenn nicht anders vereinbart - per Frachtgut auf Rechnung des Bestellers.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§5

Der Auftragnehmer leistet Gewähr nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und allein für seine eigenen Leistungen.

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Weiterhin ist entscheidend für den vereinbarungsgemäßen Zustand der Ware der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Auftrag-

gebers zu liefern hat, wird von diesem das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck übernommen.

Für Fremdlieferungen gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der genannten Lieferfirmen. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Berechnung der Fremdlieferungen mit den genannten Lieferfirmen durchzuführen. Sind für die Verwendung der gelieferten Ware Genehmigungen oder Vereinbarungen mit Dritten (z.B. Elektrizitätswerk, TÜV, Bauämter) erforderlich, so ist die rechtzeitige Beschaffung derartiger Genehmigungen und der rechtzeitige Abschluss erforderlicher Vereinbarungen allein Sache des Bestellers.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf 5 Jahre Materialgarantie für Behälter und Emallierung so wie 2 Jahre auf alle weiteren Teile mit Ausnahme von Elektroheizungen und Thermostaten. Für diese Komponenten wird eine Gewährleistung von 6 Monaten vereinbart. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an den Auftragnehmer zurück zu senden. In diesem Falle sind die Transportkosten vom Auftragnehmer zu übernehmen, wenn sich herausstellt, dass die Mängelrüge berechtigt war. Veränderungen an der reklamierten Ware ohne Zustimmung des Auftragnehmers durch den Besteller führen dazu, dass der Besteller etwaige Sachmängelansprüche verliert. Innerhalb der o.g. Fristen hat der Auftragnehmer im Falle von Mängeln zusätzlich das Recht auf Nacherfüllung, nach Wahl des Auftragnehmers entweder durch Mängelbeseitigung oder durch Nachlieferung. Falls und erst wenn die Nacherfüllung Fehlschlagen sollte, nimmt der Auftragnehmer die gelieferten Gegenstände zurück und erstattet den Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Nutzungsentschädigung von 10 % des Kaufpreises per Anno.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Eine Haftung für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden ist, wird ausgeschlossen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Bestellers oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers wird ebenfalls ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers wegen einer Mängelrüge, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, wenn sich diese Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der ursprünglichen Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als dem ursprünglich vereinbarten Einsatz/Lieferort verbracht worden ist. Für Sachschäden aufgrund eines Sachmangels bei einfacher Fahrlässigkeit wird eine Haftungsbeschränkung bis zum Auftragswert vereinbart. Auch hier ist die Haftung zunächst auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz eine Haftung an privat genutzten Gegenständen besteht für Personen oder Sachschäden. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Feuern von zugesicherten Eigenschaften, wenn und so weit die Zusage gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Der vorstehende Haftungsausschluss/Beschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

§6

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller sonstigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum des Auftragnehmers. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, falls dieses schriftlich vereinbart worden ist: eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Auftragnehmers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Auftragnehmers ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Auftragnehmer zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

§7

Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig.

Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form wirksam. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Vertragsabschlüssen mit Vollkaufleuten Rheine. Rheine gilt darüber hinaus stets als Gerichtsstand für das Mahnverfahren. Dies gilt auch für alle sich aus Wechseln und Schecks ergebenden Verpflichtungen.